



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 42-2/15

MA 42, Prüfung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze

in öffentlich zugänglichen Parkanlagen;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Für den Stadtrechnungshof Wien war bei seiner Nachprüfung zusammenfassend festzustellen, dass sich im Allgemeinen der Zustand der Hundezonen und Hundeauslaufplätze im Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42 stark verbessert hatte. Die vom damaligen Kontrollamt anlässlich seiner Vorprüfung im Jahr 2011 festgestellten Mängel wurden größtenteils behoben und auf deren Vermeidung seitens der Magistratsabteilung 42 ein gesteigertes Augenmerk gelegt. Bei jenen drei Anlagen, deren Ausgestaltung nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht geeignet war, ein weitestgehend friktionsfreies Nebeneinander von Parknutzerinnen bzw. Parknutzern mit und ohne Hunde zu garantieren, wurden die entsprechenden baulichen Maßnahmen neuerlich empfohlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	6
2. Allgemeine rechtliche Grundlagen	6
2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 42	6
2.2 Wiener Tierhaltegesetz.....	6
2.3 Grünanlagenverordnung.....	8
2.4 Historische Entwicklung der Gesetzesmaterie.....	9
2.5 Unterscheidung Hundezone und Hundeauslaufplatz.....	9
3. Feststellungen und Empfehlungen des Tätigkeitsberichtes 2011	10
4. Feststellungen und Empfehlungen zu den überprüften Hundezonen und Hundeauslaufplätzen	10
4.1 Draschepark im 23. Wiener Gemeindebezirk	10
4.2 Einsiedlerpark im 5. Wiener Gemeindebezirk.....	11
4.3 Schönbornpark im 8. Wiener Gemeindebezirk	12
4.4 Wieselburgpark im 10. Wiener Gemeindebezirk.....	13
4.5 Zanaschkagasse im 12. Wiener Gemeindebezirk	15
4.6 Napoleonwald im 13. Wiener Gemeindebezirk	17
4.7 Hadikpark im 14. Wiener Gemeindebezirk	18
4.8 Hugo-Wolf-Park im 19. Wiener Gemeindebezirk	19
4.9 Forsthauspark im 20. Wiener Gemeindebezirk.....	21
4.10 Badeteich Hirschstetten im 22. Wiener Gemeindebezirk.....	22
4.11 Wagramer Straße - Lieblgasse im 22. Wiener Gemeindebezirk.....	23
4.12 Übersicht der in die Nachprüfung einbezogenen Hundezonen und Hundeauslaufplätze	24
5. Generelle Feststellungen und Empfehlungen.....	25
5.1 Inhaltliche Abstimmung aller relevanten Daten.....	25
5.2 Evaluierung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze	26
5.3 Beschilderungen der Hundezonen und Hundeauslaufplätze	27

5.4 Einzäunung der Hundezonen	28
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	29

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hinweistafeln	8
Tabelle 1: Zusammenfassung der vom damaligen Kontrollamt festgestellten Mängel	24
Abbildung 2: Hinweistafel 2	28
Abbildung 3: Hinweistafel 3	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A23	Südosttagente
Abs	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm.	Zentimeter
etc.	et cetera
GRIS.	Grüninformationssystem
KA.	Kontrollamt
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe

u.a. unter anderem

usw. und so weiter

WStV Wiener Stadtverfassung

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Nachprüfung zum Tätigkeitsbericht des damaligen Kontrollamtes (Tätigkeitsbericht 2011, MA 42, Prüfung der Hundezonen und Hundebereichsflächen in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, KA III - 42-1/12) durch und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand und Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der im dritten Quartal des Jahres 2015 durchgeführten Nachprüfung der Hundezonen und Hundebereichsflächen in öffentlich zugänglichen Parkanlagen war es, die vom damaligen Kontrollamt in seiner Prüfung im Jahr 2011 festgestellten Mängel auf deren Behebung zu überprüfen. Weiters waren die an die Magistratsabteilung 42 gerichteten Empfehlungen auf deren Umsetzung zu evaluieren.

1.2 Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

2. Allgemeine rechtliche Grundlagen

2.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 42

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 42 für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen und Grüner Prater genutzten Flächen einschließlich der Spielplätze zuständig. Dazu gehören auch die Hundezonen und Hundebereichsflächen in den öffentlich zugänglichen Parkanlagen.

2.2 Wiener Tierhaltegesetz

Gemäß dem Wiener Tierhaltegesetz müssen Tiere so gehalten werden, dass generell Menschen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus dürfen Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt sowie fremde Sachen nicht beschädigt

werden. Weiters ist in diesem Gesetz festgehalten, dass *"Hunde an öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen sind oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist"*. In öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen müssen Hunde an der Leine geführt werden. Auf Kinderspielplätze dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

Hinsichtlich des Auslaufs von Hunden *"kann der Magistrat nach Anhörung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Landespolizeidirektion Wien, des Tiereschutzombudsmannes und der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützerinnen bzw. Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch Verordnung sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu 'Hundezonen' oder andere geeignete Grünflächen (z.B. Lagerwiesen) zu 'Hundeauslaufplätzen' erklären"*. Das dem Wiener Tierhaltegesetz entsprechende Gebot der Maulkorb- oder Leinenverpflichtung ist auf diesen Flächen auszusetzen. Andererseits kann auch ein Verbot der Mitnahme von Hunden ("Hundeverbot") in diese Anlagen (z.B. Lagerwiesen) oder in Teile davon verfügt werden. Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.

Diesbezügliche Verordnungen sind durch Tafeln - gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln - kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Nachfolgend sind die gesetzlich normierten Tafeln für Hundezone, Hundeauslaufplatz und Hundeverbot dargestellt:

Abbildung 1: Hinweistafeln



Quelle: Wiener Tierhaltegesetz

Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung dieser Tafeln ist von der verordnenden Magistratsabteilung in einem Aktenvermerk festzuhalten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, dass sie leicht erkannt werden können. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.

Weiters schreibt das Wiener Tierhaltegesetz vor, dass Hundezonen, die nach dem 1. Jänner 2006 errichtet wurden, eingezäunt zu sein haben und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbst schließenden Türen verfügen müssen.

Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Art der Hundehaltung hat die Verwahrerin bzw. der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Verwahrerin bzw. Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt. Wenn die Verwahrung einer strafunmündigen Person anvertraut wird, so treffen diese Verpflichtungen die Halterin bzw. den Halter des Tieres. Halterin bzw. Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

2.3 Grünanlagenverordnung

Gemäß der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen sind Hunde, soweit sie in öffentlich zugänglichen Parkanlagen mitgenommen werden dürfen, von Grün- und Pflanzungsflächen fernzuhalten. Von diesem Verbot

sind Rasenflächen in Hundezonen und Hunderauslaufplätzen im Sinn des Wiener Tierhaltegesetzes ausgenommen.

2.4 Historische Entwicklung der Gesetzesmaterie

Die Haltung von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wurde erstmals im Jahr 1987 im damaligen Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz rechtlich geregelt. In diesem Gesetz wurde im Abschnitt "Haltung von Hunden" darauf verwiesen, dass an öffentlichen Orten ein Hund mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein muss. Andernfalls muss er so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. Weiters war die Leinenführung in öffentlich zugänglichen Parkanlagen Pflicht. Darüber hinaus mussten bissige Hunde an allen öffentlichen Orten mit einem Maulkorb versehen sein.

In einer Novellierung des besagten Gesetzes im Jahr 1991 wurde der Auslauf von Hunden in Hundezonen und Hunderauslaufplätzen erstmals geregelt.

Im Jahr 2005 wurde das damalige Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz novelliert, und nunmehr als Wiener Tierhaltegesetz bezeichnet. Die Vorschriften betreffend die Haltung und den Auslauf von Hunden wurden nur bzgl. der Haltung von hundeführschiepflichtigen Hunden und der Verpflichtung zur Leinenführung aller Hunde in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen geändert. Von der Leinenführung ausgenommen sind jene Bereiche, die zu Hundezonen oder Hunderauslaufplätzen erklärt wurden. Weiters wurde gesetzlich festgelegt, dass Hundezonen, die nach dem 1. Jänner 2006 eingerichtet werden, eingezäunt sein und über Zugänge mit nach innen schwingenden, selbstschließenden Türen verfügen müssen.

2.5 Unterscheidung Hundezone und Hunderauslaufplatz

Hundezonen stellen einen Teil einer Parkanlage dar und müssen sich nicht über die gesamte Grünanlage erstrecken. Sie sind, wenn sie nach dem 1. Jänner 2006 errichtet wurden, verpflichtend einzuzäunen. Vor dem 1. Jänner 2006 errichtete Hundezonen sind von der verpflichteten Einzäunung ausgenommen, dies bedingt, dass auf Wiener Stadtgebiet Hundezonen mit und ohne Einzäunung anzutreffen sind.

Hundeauslaufplätze können an allen geeigneten Grünflächen (z.B. Parkanlagen, Lagerwiesen) angelegt werden. Hundeauslaufplätze weisen keine Einzäunung auf.

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung gab es auf Wiener Stadtgebiet 148 Hundezonen und Hundeauslaufplätze.

3. Feststellungen und Empfehlungen des Tätigkeitsberichtes 2011

Das damalige Kontrollamt unterzog im Rahmen seiner Prüfung elf Hundezonen und Hundeauslaufplätze einer eingehenden Überprüfung. Aus den dabei festgestellten Mängeln ergaben sich die im Tätigkeitsbericht 2011 ausgesprochenen Empfehlungen.

Im Zuge der nunmehrigen Nachprüfung im dritten Quartal des Jahres 2015 wurde zunächst anhand der einzelnen im Tätigkeitsbericht 2011 dargestellten Anlagen geprüft, ob die angeführten Empfehlungen zwischenzeitlich umgesetzt wurden. In weiterer Folge wurden auf die im Tätigkeitsbericht 2011 dargelegten generellen Feststellungen und Empfehlungen eingegangen.

4. Feststellungen und Empfehlungen zu den überprüften Hundezonen und Hundeauslaufplätzen

4.1 Draschepark im 23. Wiener Gemeindebezirk

Diese groß dimensionierte Parkanlage (rd. 133.000 m²) wies einen Bereich für Hunde auf, der durch den Liesingbach, durch nicht zugängliche Bahngleise, die Triester Straße und zuletzt durch die Pfarrgasse begrenzt war. Der als "Hundezone" verordnete und als "Hundeauslaufplatz" beschilderte Bereich umfasste rd. 23.000 m² Grünfläche, was rd. 20 % der gesamten Parkanlage entsprach, und wurde im Jahr 1995 erstmalig installiert.

Bei der Besichtigung durch das damalige Kontrollamt im Jahr 2011 konnten unterschiedliche Beschilderungen mit dem Wortlaut "Hundeauslaufplatz" und "Hundezone" vorgefunden werden. Zusätzlich war jene Tafel mit der Bezeichnung "Hundezone" im Eingangsbereich der Pfarrgasse durch einen Lichtmast verdeckt.

Weiters war festzustellen, dass eine große Informationstafel an der Triester Straße durch Schriften unkenntlich gemacht wurde und teils durch Gebüsch verwachsen war.

Es erging daher die Empfehlung, das Schild für Hundezonen beim Eingang Pfarrgasse gegen ein übersichtlicher platziertes Schild für einen Hundeauslaufplatz zu ersetzen. Die Kontrollen der Schilder wären in regelmäßigen Abständen durchzuführen und hiebei auch auf Wildwuchs und Vandalismus zu achten.

Im Zuge der Nachprüfung war bei einer Begehung vor Ort festzustellen, dass durch einen großen Baustellenbereich im Zuge der Generalsanierung der A23 Südosttangente im Bereich Inzersdorf der Draschepark teilweise durch Baugitter nicht zugänglich war. Der Bereich für Hunde war allerdings ohne Einschränkung benützbar. Die beanstandete Beschilderung war nunmehr einheitlich mit der Bezeichnung "Hundeauslaufplatz" gestaltet. Jene Tafel beim Eingangsbereich der Pfarrgasse wurde zwischenzeitlich auf die andere Wegseite verlegt. Die Informationstafel an der Triester Straße war nunmehr sauber und von Gebüschverwachsungen befreit. Beide Hinweisschilder waren damit deutlich einsichtbar.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.2 Einsiedlerpark im 5. Wiener Gemeindebezirk

Der im 5. Wiener Gemeindebezirk gelegene Park erstreckte sich über 7.264 m² und beinhaltete eine im Jahr 1992 errichtete Hundezone. Einer Flächenangabe im Internet von 270 m² stand jene im GRIS von lediglich 220 m² gegenüber.

Das damalige Kontrollamt wies auf diese augenscheinliche Diskrepanz hin und empfahl eine Ausmaßüberprüfung und entsprechende Korrekturen in sämtlichen Unterlagen.

Weiters war festzustellen, dass die Hundezone durch zwei Hundezonenschilder und einem weiteren Schild mit Auszügen aus dem Wiener Tierhaltegesetz und der Wiener Grünanlagenverordnung gekennzeichnet war. Die unbefestigte und von jeglichem Grün

befreite Hundezone war nur teilweise zur Seite der restlichen Parkanlage hin mit einem Zaun begrenzt.

Obzwar eine Gesamtumzäunung infolge des Errichtungszeitpunktes der Anlage gesetzlich nicht verpflichtend war, war aufgrund der verkehrstechnischen Lage anzuregen, eine derartige Einzäunung zu errichten. Zusätzlich sollte überlegt werden, den übergroßen Umfang von Informationstafeln zu hinterfragen und gegebenenfalls einheitliche, kurz und prägnant gehaltene Tafeln für diese Zonen und Plätze zu entwerfen und aufzustellen.

Zunächst war seitens des Stadtrechnungshofes Wien im Zuge der Nachprüfung festzustellen, dass die Ausweisung der Fläche dieser Hundezone nun mit 210 m² in allen abteilungsinternen Aufzeichnungen und im Internet einheitlich gestaltet war. Die Anlage wurde von dem im Vorbericht beschriebenen Zustand der übermäßigen Beschilderung befreit und war nur mehr an den Eingängen zur Hundezone mit den entsprechenden Hinweisschildern versehen. An den übrigen Parkzugängen wurden übersichtliche Hundeverbotsschilder aufgestellt. Die vom damaligen Kontrollamt empfohlene Gesamteinzäunung wurde zwischenzeitlich errichtet und damit der Bereich der Hundezone wirksam von den umgebenden Flächen getrennt.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.3 Schönbornpark im 8. Wiener Gemeindebezirk

Der Schönbornpark lag in einem dicht verbauten Wohngebiet und umfasste lt. GRIS insgesamt 8.712 m². Seit dem Jahr 1991 war ein Teil dieser Anlage als Hundezone ausgewiesen und baulich durch einen Zaun vom Rest der Parkanlage getrennt. Diese Hundezone war durch zwei Eingänge begehbar und umfasste lt. Eintrag im Internet rd. 1.500 m² und lt. Aufzeichnung im GRIS rd. 1.100 m².

Wie mehrfach vom damaligen Kontrollamt empfohlen, sollten auch in diesem Fall die vorgefundenen Diskrepanzen zunächst aufgeklärt und in der Folge aufeinander abgestimmt werden.

An beiden Eingängen zur Hundezone war keine entsprechende Beschilderung angebracht, obwohl deren Aufstellungspunkte im Situationsplan des gesetzlich vorgeschriebenen Aktenvermerkes eingezeichnet waren. Lediglich beim Haupteingang zum Park konnte ein Hundeverbotsschild, welches für die restliche Parkanlage Gültigkeit hatte, vorgefunden werden.

Ein im Bereich der Hundezone aufgestellter Automat für Hundekotsackerl war zum Zeitpunkt der Besichtigung durch das damalige Kontrollamt mit Parolen stark beschmiert.

Es erging seitens des damaligen Kontrollamtes die Empfehlung, die Hundezone im Schönbornpark bei den Eingängen zu beschildern und im Zuge der laufenden Kontrollen auf den Zustand und das Vorhandensein der Infotafeln und anderer Einrichtungen zu achten.

Im Zuge der Nachprüfung wurde festgestellt, dass die Diskrepanzen in den Flächenangaben beseitigt und nunmehr mit 1.110 m² einheitlich waren. Die fehlende Beschilderung an den Eingängen zur Hundezone war zwischenzeitlich erfolgt. Der Automat für Hundekotsackerl war zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Stadtrechnungshof Wien nicht beschmiert und auch genügend befüllt.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.4 Wieselburgpark im 10. Wiener Gemeindebezirk

Die im Jahr 1991 errichtete und nach allen Seiten offene, von Straßen umrandete Parkanlage umfasste lt. GRIS 2.406 m². Nach den in diesem Aufzeichnungssystem vorgefundenen Angaben entsprach dieses Ausmaß auch der verordneten Hundezone, wonach somit die gesamte Anlage als Hundezone zu bezeichnen gewesen wäre.

Bei den Erhebungen vor Ort durch das damalige Kontrollamt war allerdings festzustellen, dass lt. der vorhandenen, aber teilweise überklebten Beschilderung die gekennzeichnete Hundezone nur rd. zwei Drittel der Anlage umfasste. Auch in dem dem Ak-

tenvermerk beigelegten Situationsplan war die ausgewiesene Hundezone nicht für die gesamte Anlage gekennzeichnet.

Das damalige Kontrollamt empfahl, diesen Umstand einer Klärung zuzuführen und durch entsprechende Maßnahmen eine eindeutige und klare Situation vor Ort und in den Aufzeichnungen zu schaffen.

Bei seiner Begehung vor Ort konnten die Prüferinnen bzw. Prüfer des damaligen Kontrollamtes ein Informationsschild wahrnehmen, welches kritikwürdig war.

Bezüglich des auf dieser Tafel ausgewiesenen Radfahrverbots musste festgestellt werden, dass kurioserweise ein Radweg durch die Anlage führte, was die Einhaltung dieses Verbots erschwert haben dürfte. Hinsichtlich lt. Hinweisschild bestehenden Leinenverpflichtung für Hunde in einer Hundezone schien dies nach Ansicht des Kontrollamtes den Intentionen einer Hundezone diametral entgegenzulaufen. Begründet ist dies damit, dass Hunde gerade in den dafür vorgesehenen Zonen frei laufen können sollten und diese Flächen auch dem Wiener Tierhaltegesetz entsprechend von einer Leinenpflicht ausgenommen sind.

Vom damaligen Kontrollamt war in diesem Zusammenhang anzuregen, im gesamten Verwaltungsbereich der Magistratsabteilung 42 die Beschilderung auf deren Sinnhaftigkeit und Anwendungsmöglichkeit zu evaluieren und derartige Unsinnigkeiten in Zukunft zu vermeiden.

An der Stange eines Hundezonenschildes wurde vom damaligen Kontrollamt eine Montagevorrichtung für einen Sackerlspender für Hundekot vorgefunden, der dafür vorgesehene Automat war jedoch nicht vorhanden. Die umgehende Neumontage eines Ersatzgerätes wurde der geprüften Dienststelle angeraten.

Im Zuge der Nachprüfung wurde festgestellt, dass die vom damaligen Kontrollamt festgestellten Mängel hinsichtlich der Situation betreffend unterschiedliche Flächenangaben beseitigt waren. Weiters waren die nicht eindeutigen Bezeichnungen in den Unterlagen,

irreführende bzw. falsche Beschilderungen vor Ort sowie keine klare Trennung der Hundezone vom Rest der Anlage vordringlich durch die Errichtung eines Abzäunungsgitters behoben. Wie vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt werden konnte, war die Anlage nunmehr deutlich erkennbar geteilt, alle zu Missverständnissen führenden Tafeln wurden abmontiert und durch eine korrekte Beschilderung ersetzt. Die Hundezone war in der Nähe aller drei Zugänge mit funktionstüchtigen Sackerlspendern für Hundekot ausgestattet. Abschließend wurden alle unterschiedlichen Flächenangaben korrigiert, vereinheitlicht und die Hundezone wird nunmehr mit 1.200 m² einheitlich geführt.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.5 Zanaschkagasse im 12. Wiener Gemeindebezirk

Der sehr lang gezogene Hundeauslaufplatz (ca. 600 Laufmeter) zwischen der Zanaschkagasse und der Schallschutzmauer der A23 war im Jahr 1996 mit einer Gesamtfläche von 11.400 m² verordnet worden. Obwohl die Beschilderung vor Ort einen Hundeauslaufplatz anzeigte und dieser auch den örtlichen Gegebenheiten entsprach, war im Aktenvermerk zur Verordnung von einer Hundezone die Rede, welche als solche auch im GRIS verzeichnet wurde.

Vom damaligen Kontrollamt wurde darauf hingewiesen, künftig auch bei dieser Anlage auf die richtige Bezeichnung bei der Dokumentenerfassung zu achten.

Bei seiner Begehung vor Ort stellte das damalige Kontrollamt weiters fest, dass durch uneinheitliche Beschilderung für die Nutzerinnen bzw. Nutzer dieser Anlage nicht klar erkennbar war, wo der Hundeauslaufplatz seinen Anfang und sein Ende nahm. Eine weitere Unklarheit barg ein Hinweisschild am Anfang der Anlage bei der Eisenbahnbrücke, wo vor einer Gebüschreihe neben der Radauffahrt über die A23 ein Hundeverbotsschild vorgefunden wurde.

Von der Magistratsabteilung 42 wurde dem damaligen Kontrollamt gegenüber erklärt, dass sich an dieser Stelle früher eine Parkbank befunden hätte, die nach Ansuchen der Anrainerinnen bzw. Anrainer vom Bezirk als Ruhezone aus dem Hundeauslaufplatz

ausgenommen wurde. Da diese Parkbank jedoch zwischenzeitlich entfernt wurde, erging vom damaligen Kontrollamt die Empfehlung, diesen nunmehr sinnentleerten Hinweis ebenfalls zu entfernen.

Im Herbst 2015 stellte der Stadtrechnungshof Wien anlässlich seiner Erhebungen vor Ort zunächst fest, dass die unklare Beschilderung am westlichen Anfang der Anlage beim Schöpfwerk Steg beseitigt war. Allerdings konnten auf der gesamten Länge des Hundeauslaufplatzes von ca. 600 m nur drei Hinweisschilder mit der Bezeichnung Hundeauslauf bzw. Hundeauslaufplatz vorgefunden werden.

Im östlichen Bereich der Anlage befand sich nunmehr eine teilweise Einzäunung des Hundeauslaufplatzes. Diese rd. 1 m hohe Einzäunung umfasst einen ca. 200 m langen Bereich entlang der Zanaschkagasse einerseits und der Schallschutzmauer der A23 andererseits, sowie einen 50 m langen Bereich entlang der Gutheil-Schoder-Brücke. Dieser an drei Seiten getrennte Teil der Anlage war aber an seiner vierten Seite nach Westen hin offen. Damit war rd. ein Drittel des Hundeauslaufplatzes in der eben beschriebenen Art und Weise baulich vom Rest des Hundeauslaufplatzes abgetrennt.

Die Empfehlungen waren somit nur teilweise umgesetzt.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien erging die Empfehlung, auch die letzten 50 Laufmeter an der westlichen Seite des an bereits drei Seiten umzäunten Areals zu schließen und diesen Bereich in eine Hundezone umzuwandeln. Neben den baulichen Änderungen müsste auch die formale Änderung hinsichtlich der Verordnung einer Hundezone durchgeführt und die ordnungsgemäße Beschilderung angebracht werden.

Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass im Internetverzeichnis die besagte Anlage als Hundezone ausgewiesen ist, mit einer Fläche von 1.900 m² und als "eingezäunt" geführt wird.

4.6 Napoleonwald im 13. Wiener Gemeindebezirk

Diese rd. 31.700 m² große, rechteckige Parkanlage befand sich inmitten einer Kleingartensiedlung und war von allen Seiten zugänglich. Ungefähr ein Drittel (rd. 9.800 m²) am südlichen Teil der Anlage zur Felixgasse wurde im Jahr 2007 als Hundezone verordnet, obwohl es sich nach Ansicht des damaligen Kontrollamtes eindeutig um einen Hundeauslaufplatz handelte. Der Rest der Parkanlage wurde gleichzeitig zu einer Hundeverbotszone erklärt. Die Fläche des Hundeauslaufplatzes, welche mit "Hundeauslauf" ausreichend beschildert war, war lediglich durch einen schmalen Parkweg vom Bereich der Hundeverbotszone getrennt.

Durch diese für die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer wie auch für alle anderen Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher kaum erkennbare Trennung kam es, wie das damalige Kontrollamt bei seinen Erhebungen vor Ort feststellen konnte, zu einer massiven Nichtbeachtung dieser Trennlinie. Die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer waren - mit Ausnahme des eingezäunten Kinderspielplatzes - auch im gesamten restlichen Parkbereich mit ihren freilaufenden Hunden ohne Maulkorb anzutreffen.

Außerdem waren verwirrenderweise an den Hauptzugängen Hinweistafeln, die das Führen von Hunden an der Leine vorschreiben, unmittelbar neben jenen Schildern, die das Hundeverbot vorschreiben, aufgestellt.

Das damalige Kontrollamt empfahl, einerseits eine klar erkennbare Trennung des Hundeauslaufplatzes von der Hundeverbotszone zu überlegen und andererseits die Sinnhaftigkeit der aufgestellten Tafeln zu überprüfen und zu korrigieren.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Kontrollamtsbericht erklärte die Magistratsabteilung 42, um die Trennung von Hundeauslaufplatz und Hundeverbotszone zu verdeutlichen, würden vermehrt Hundeverbotstafeln aufgestellt werden.

Anlässlich der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien im Zuge seiner Nachprüfung war festzustellen, dass sich an der - wie bereits im Vorbericht festgestellt - unbefriedigenden Situation in dieser Parkanlage zwischenzeitlich keine gravierenden Ver-

besserungen ergaben. Es wurden zwar die verwirrenden Hinweistafeln bei den Hauptzugängen beseitigt und mehr Hinweisschilder (nunmehr sieben) bzgl. des Hundeauslaufplatzes errichtet. Aber die Situation der mangelnden erkennbaren Trennung zwischen Auslaufplatz und Hundeverbotszone wurde nicht verändert.

Wie der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Erhebungen vor Ort feststellen konnte, hielten sich die Halterinnen bzw. Halter freilaufender Hunde nicht an die administrative Beschilderung. Wiederholt waren nicht an der Leine gehaltene Hunde außerhalb des Hundeauslaufplatzes zu beobachten.

Die Empfehlung war somit nur z.T. umgesetzt.

Es erschien daher eine bauliche Umgestaltung des Hundeauslaufplatzes zu einer Hundezone durch die Errichtung eines entsprechenden Zauns unumgänglich, wenn ein reibungsloses Nebeneinander von Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzern und anderen Parkbesucherinnen bzw. Parkbesuchern gewährleistet werden soll. Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, Schritte für eine eindeutige Trennung des Hundeauslaufplatzes von der Hundeverbotszone zu setzen.

4.7 Hadikpark im 14. Wiener Gemeindebezirk

Diese rechteckige, zwischen der Hadikgasse und dem Bett des Wien-Flusses gelegene Parkanlage war an drei Seiten mit einem engen Stabgitterzaun umgeben. Auf der Seite zur Wien begrenzte lediglich ein Eisengeländer den Park. Im Jahr 2003 wurde die gesamte Anlage zu einem Hundeauslaufplatz verordnet.

Interessanterweise war im GRIS die Fläche der gesamten Parkanlage mit 20.735 m² angegeben und wurde von dem im Park integrierten Hundeauslaufplatz mit 20.774 m² übertroffen. Im Internetportal wurde die Anlage als Hundezone geführt und die Größe mit 20.700 m² angegeben.

Wie die Begehung des Parks vor Ort im Jahr 2011 ergab, waren seit der Einrichtung des Hundeauslaufplatzes im Jahr 2003 bauliche Veränderungen im Bereich der Ken-

nedybrücke an der Umzäunung vorgenommen worden. Dadurch konnte ein rd. 1.500 m² großer Bereich des Parks nicht mehr als Teil des Hundeauslaufplatzes bezeichnet werden.

Dem damaligen Kontrollamt erschien eine Gesamtevaluierung der örtlichen Gegebenheiten im Hadikpark geboten.

Dazu gab die Magistratsabteilung 42 in ihrer Stellungnahme bekannt, dass die unterschiedlichen Flächenangaben bereits angepasst und die Tafeln aktualisiert worden wären.

Die diesbezüglichen Recherchen des Stadtrechnungshofes Wien im Zuge der Nachprüfung ergaben, dass die Flächenangaben nunmehr evaluiert wurden und in sämtlichen Unterlagen mit 17.990 m² geführt wurden.

Vor Ort war weiters festzustellen, dass zwischenzeitlich am Stabgitter auf der gesamten dem Wienfluss zugewandten Längsseite in einem Ausmaß von rd. 500 Laufmeter eine Schutzplane bis ca. 50 cm Höhe angebracht worden ist. Durch diese Maßnahme wurde die Gefahr eines Absturzes über die ca. 4 m hohe Kaimauer für Hunde und deren Besitzerinnen bzw. Besitzer reduziert.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.8 Hugo-Wolf-Park im 19. Wiener Gemeindebezirk

Inmitten dieser auf einem Abhang gelegenen Parkanlage im Gesamtausmaß von rd. 54.500 m² wurde im Jahr 1995 ein rd. 7.000 m² umfassender Hundeauslaufplatz verordnet. Zur Begrenzung dieses Platzes wurden insgesamt 14 Hinweiszeichen errichtet, die die Grenzen des Hundeauslaufplatzes deutlich kennzeichnen sollten. Im GRIS wurde dieser Hundeauslaufplatz wiederum als Hundezone definiert.

Jene 14 Tafeln, die vom damaligen Kontrollamt vor Ort vorgefunden wurden, waren teilweise stark besprayt und unkenntlich gemacht. Außerdem wurden unterschiedliche

Schilder mit der Bezeichnung "Hundenauslaufplatz" bzw. "Hundenauslauf" verwendet. Eine bauliche oder sonst in der Natur klar erkennbare Trennung der Flächen des Hundenauslaufplatzes von den restlichen Parkflächen war nicht erkennbar.

Bei der Begehung vor Ort im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass die Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer im gesamten Parkbereich ihre Hunde frei laufen ließen.

Nach Ansicht des damaligen Kontrollamtes sollte die Beibehaltung eines Hundenauslaufplatzes ohne räumliche Trennung inmitten einer Parkanlage überdacht und nach einer besseren Lösung gesucht werden.

Dazu erklärte die Magistratsabteilung 42 in ihrer Stellungnahme, dass gemeinsam mit der Tierschutzombudsstelle Wien nach einer besseren Lösung dieses nicht räumlich getrennten Hundenauslaufes gesucht werden würde.

Vom Stadtrechnungshof Wien war im Zuge der Nachprüfung zunächst festzustellen, dass die vorhandene Beschilderung nunmehr nicht mehr verunreinigt und auch einheitlich mit "Hundenauslaufplatz" bezeichnet war. Das Flächenausmaß wurde in sämtlichen Unterlagen einheitlich auf 8.160 m² korrigiert.

Allerdings wurde die vom damaligen Kontrollamt angeregte bessere Lösung offensichtlich nicht gefunden, da die unbefriedigende Lösung mit einem beschilderten aber nicht baulich getrennten Hundenauslaufbereich mitten in einer Parkanlage auch weiterhin gegeben war.

Die Empfehlung wurde somit teilweise umgesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl deshalb erneut, die Lage des Hundenauslaufplatzes mitten im Hugo-Wolf-Park zu überdenken und eine Verlegung an den Seitenrand der Parkanlage entlang der Krottenbachstraße oder der Hartäckerstraße mit den zuständigen Dienststellen intensiv zu diskutieren.

4.9 Forsthauspark im 20. Wiener Gemeindebezirk

Der Forsthauspark war eine rd. 13.300 m² große Parkanlage, die in einem weitläufigen Spielplatzbereich viele Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche bot. Dieser Spielplatzbereich war durch eine Umzäunung vom Rest des Parks getrennt. Entlang der Kornhäuselgasse und des Bahndammes wurde im Jahr 1991 eine Hundezone im Ausmaß von rd. 3.000 m² verordnet. Für den restlichen Bereich des Forsthausparks wurde eine Hundeverbotzone verordnet.

Wie die Besichtigung durch das damalige Kontrollamt ergab, wies die Beschilderung die verordnete Hundezone allerdings als "Hundeauslauf" aus. Die vorgefundenen Schilder waren fast durchwegs stark verschmiert und unkenntlich. Im Zugangsbereich der Lorenz-Müller-Gasse war festzustellen, dass die aufgestellte Tafel "Hundeauslauf" hinter einem Verkehrszeichen ungünstig, weil nicht gut erkennbar, aufgestellt war. Der sich an gleicher Stelle befindliche Sackerlspender für den Hundekot war aus der Verankerung gerissen und lag in der Wiese.

Das damalige Kontrollamt empfahl, die genannten Missstände zu beheben.

Schriftlich gab die Magistratsabteilung 42 in ihrer Stellungnahme zum damaligen Kontrollamtsbericht bekannt, dass die entsprechende Hinweistafel bereits an eine besser einsehbare Stelle des Hundeauslaufplatzes platziert und der umgestürzte Automat neu aufgestellt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte nunmehr anlässlich seiner Erhebungen fest, dass die im damaligen Kontrollamtsbericht festgestellten Mängel beseitigt wurden und den seinerzeitigen Empfehlungen entsprochen wurde. Die Flächenangaben wurden einheitlich auf 2.390 m² korrigiert, die einheitlichen Tafeln mit der Bezeichnung "Hundeauslaufplatz" waren in einem einwandfreien Zustand und an nunmehr überall gut einsehbare Stellen situiert. Der seinerzeit umgestürzte Sackerlspender konnte ebenfalls in funktionstüchtigem Zustand vorgefunden werden.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.10 Badeteich Hirschstetten im 22. Wiener Gemeindebezirk

Der Hirschstettner Badeteich war von einem Grüngürtel bestehend aus offenen Wiesenflächen und bewachsenen Gebüschargebieten umgeben. Diese Erholungsflächen umfassten lt. GRIS rd. 115.600 m² und umrandeten den Badeteich vollständig. Die südliche Hälfte dieser Fläche wurde im Jahr 1991 zu einer Hundezone und die nördlich gelegene Hälfte zu einer Hundeverbotzone verordnet.

Das damalige Kontrollamt stellte bei seinen Erhebungen fest, dass die verordnete Hundezone keinesfalls der Definition nach als solche zu bezeichnen war, sondern es sich tatsächlich um einen Hundeauslaufplatz, mit gesetzmäßig nicht vorgesehener Beschilderung "Hundeauslauf", handelte.

Laut GRIS und Internetportal umfasste der für Hunde vorgesehene Bereich rd. 22.000 m². Das Gesamtausmaß der Anlage war jedoch mehr als fünfmal so groß und die vor Ort vom damaligen Kontrollamt festgestellte Beschilderung grenzte ungefähr die Hälfte der Anlage für den Hundebereich ein. Deshalb folgte das damalige Kontrollamt daraus, dass die im GRIS und Internet angeführten Ausmaße nicht mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmten. Entsprechende Berichtigungen wurden vom damaligen Kontrollamt angeregt.

Weiters konnte vom damaligen Kontrollamt bei seiner Begehung eine erkennbare Trennung der Hundezone von der Hundeverbotzone nur durch die aufgestellten Schilder festgestellt werden. Laut Angaben der zuständigen Gartenbezirksleitung kam es während der stark frequentierten Badesaison immer wieder zu Nichtbeachtungen dieser Gebote durch Parkbesucherinnen bzw. Parkbesucher mit Hunden einerseits und Badegästen andererseits. Um die einschlägigen Vorschriften besser der Bevölkerung zu vermitteln, waren im Jahr 2011 Hinweistafeln mit umfangreichen legistischen Auszügen angebracht. Eine einfache, klare und kurz gehaltene Information hätte nach Ansicht des damaligen Kontrollamtes ihren Zweck besser erfüllen können. Es sollte daher auch in diesem Bereich ein Überdenken dieser Problematik erfolgen und entsprechende Schritte und Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden.

Diese Tafel wurde lt. Angaben der Magistratsabteilung 42 in ihrer schriftlichen Stellungnahme von mehreren Dienststellen (u.a. Magistratsabteilung 58, Tierschutzombudsstelle Wien) gemeinschaftlich entwickelt. Deren Aufstellungsorte sollten im Zuge eines Arbeitskreises unter Beteiligung genannter Dienststellen evaluiert werden.

Die Nachprüfung ergab, dass die Flächenangaben in allen Unterlagen auf 27.200 m² korrigiert wurden. Die Beschilderung der Auslaufzonen und der Hundeverbotzonen war nunmehr durch Aufstellung zusätzlicher Tafeln klarer als im Jahr 2011 ersichtlich. Auch die vom damaligen Kontrollamt als unübersichtlich und legistisch überfrachtet klassifizierte Informationstafel wurden zwischenzeitlich entfernt.

Die Empfehlungen wurden somit umgesetzt.

4.11 Wagramer Straße - Lieblgasse im 22. Wiener Gemeindebezirk

Diese nur 825 m² große umzäunte und mit selbstschließenden Zugängen versehene Hundezone wurde vom damaligen Kontrollamt weder im GRIS noch im Internetportal gefunden. Sie befand sich vor dem Garagenbau der städtischen Wohnhausanlage Rennbahnweg zur Seite der Wagramer Straße und wurde lt. Angaben der geprüften Dienststelle im Jahr 2007 errichtet. Der entsprechende Aktenvermerk hinsichtlich der Verordnung der Hundezone konnte nicht vorgelegt werden.

Bei eingehender Betrachtung der Sachlage stellte sich heraus, dass die Zuständigkeit bzgl. der Verwaltung dieser Hundezone zwischen der Magistratsabteilung 42 und der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen nicht eindeutig geklärt war. Vom damaligen Kontrollamt war anzuregen, die Zuständigkeit abzuklären und die Hundezone in der Internetaufstellung aller Hundezonen in Wien zu erfassen.

In ihrer Stellungnahme zum damaligen Kontrollamtsbericht hielt die Magistratsabteilung 42 fest, dass es sich hierbei um eine Fläche der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, respektive Hundezone der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen handeln würde. Diese sollte auf der Homepage "Hundezonen" der Magistratsabteilung 42 mit entsprechendem Hinweis ergänzt werden.

Wie die geprüfte Dienststelle bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme bekannt gab, wurde die Zuständigkeit zur Verwaltung der in Rede stehenden Hundezone für die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen eindeutig geklärt. Nunmehr ist diese Hundezone im Internet mit dem Zusatz "Betreuung Wiener Wohnen" und einer korrigierten Flächenangabe von 840 m² enthalten.

Die Empfehlung wurde somit umgesetzt.

4.12 Übersicht der in die Nachprüfung einbezogenen Hundezonen und Hundeauslaufplätze

Im damaligen Kontrollamtsbericht wurden die bei den überprüften Hundezonen und Hundeauslaufplätzen festgestellten Mängel in einer eigenen Tabelle wie folgt übersichtlich dargestellt:

Tabelle 1: Zusammenfassung der vom damaligen Kontrollamt festgestellten Mängel

Wiener Gemeindebezirk	Anlagen	Mängel					
		Tafeln beschmiert bzw. beklebt	Mangelhafte oder fehlende Beschilderung	Falsche Definition	Mangelhafte Hundekotsackerlautomaten	Irreführende Informationstafeln	Fehler in den Informationsportalen
1050	Einsiedlerpark					X	X
1080	Schönbornpark		X		X		X
1100	Wieselburgerpark	X			X	X	X
1120	Zanaschkagasse 14		X	X		X	X
1130	Napoleonwald		X	X			X
1140	Hadikpark						X
1190	Hugo-Wolf-Park	X	X				X
1200	Forthauspark	X	X	X	X		
1220	Badeteich Hirschstetten			X		X	X
1220	Wagramer Straße - Lieblgasse						X
1230	Draschepark	X	X	X			

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie dem Prüfungsergebnis der Nachprüfung zu entnehmen war, wurden bei fünf der oben definierten Kategorien alle festgestellten Mängel nunmehr beseitigt. Beschmierte, beklebte, mangelhafte oder fehlende Beschilderung wurde ersetzt, gesäubert und ergänzt. Alle vorgefundenen Hundekotsackerlautomaten waren funktionstüchtig und zur Entnahme durch Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer befüllt. Alle vormals vorge-

fundenen irreführenden Informationstafeln mit ausuferndem Informationsgehalt wurden beseitigt und durch einfache und übersichtliche Exemplare ersetzt. Die Angaben vor allem hinsichtlich der Flächenangaben der einzelnen Anlagen wurden im Internetportal der Stadt Wien überprüft und an die abteilungsinternen Angaben angeglichen.

Lediglich bei drei Anlagen waren bzgl. der Definition und Gestaltung als Hundezone bzw. Hundeauslaufplatz keine zufriedenstellenden Lösungen durch den Stadtrechnungshof Wien feststellbar. Zu diesen Anlagen ergingen gleichzeitig neuerliche Empfehlungen an die geprüfte Dienststelle.

5. Generelle Feststellungen und Empfehlungen

5.1 Inhaltliche Abstimmung aller relevanten Daten

Wie anlässlich der damaligen Prüfung festzustellen war, konnten interessierte Bürgerinnen bzw. Bürger öffentlich Informationen zum Thema Hundezonen bzw. Hundeauslaufplätze betreffend die gesetzlichen Grundlagen, Adressen, Flächenausmaße, Ausstattung etc. im Internet auf dem Magistratsportal der Magistratsabteilung 42 abrufen. Die Magistratsabteilung 42 selbst bediente sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dem abteilungsinternen GRIS, welches nur im Intranet für eine hierfür berechnigte Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergruppe frei gegeben war.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung einzelner Anlagen im GRIS fiel dem damaligen Kontrollamt auf, dass eine einheitliche Unterscheidung zwischen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen im GRIS nicht festgestellt werden konnte und wiederholt falsche Bezeichnungen vorgefunden wurden.

Des Weiteren fiel beim Vergleich der einschlägigen Angaben im Internetportal der Stadt Wien und jenen im GRIS weiters auf, dass sich die Größenangaben der Grün- und Parkanlagen, sowie jene der Hundezonen und Hundeauslaufplätze und die Verwaltungszuständigkeiten nicht immer deckten.

Nach Ansicht des damaligen Kontrollamtes schien eine Evaluierung aller die Hundezonen und Hundeauslaufplätze betreffenden Daten unter besonderer Beachtung der Flächenangaben und richtigen Bezeichnungen geboten.

Die Magistratsabteilung 42 gab in ihrer Stellungnahme zum damaligen Kontrollamtsbericht bekannt, dass die Angaben auf der Homepage umgehend überprüft und in den beanstandeten Fällen den vorliegenden und evaluierten exakten GRIS-Daten angeglichen wurden.

Wie im Pkt. 4.12 des vorliegenden Berichtes bereits näher beschrieben, entsprach die Magistratsabteilung 42 bei diesen Themenkreisen den vormaligen Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes in vollem Umfang.

5.2 Evaluierung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze

Wie bereits ausführlich im Bericht dargestellt, waren bei sämtlichen der elf überprüften Anlagen Mängel im Jahr 2011 feststellbar. Es wurde daher vom damaligen Kontrollamt empfohlen, die Magistratsabteilung 42 möge über die überprüften Fälle hinaus auch bei allen übrigen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen eine umfangreiche Evaluierung aller einschlägigen Flächen sowohl vor Ort als auch in den entsprechenden Unterlagen vorzunehmen.

Dies stellte die geprüfte Dienststelle in ihrer Stellungnahme zum damaligen Kontrollamtsbericht in Aussicht. Es sollte dabei die bestehende Ausschilderung im Rahmen eines Arbeitskreises kritisch gesichtet, evaluiert, geprüft und richtiggestellt werden. Die fehlenden Einzäunungen wurden demnach bereits zum Zeitpunkt der Stellungnahme ergänzt, umgestürzte Automaten wieder aufgestellt und stark verschmierte Schilder ausgetauscht. Darüber hinaus sollte die Anlagenkontrolle durch die verantwortlichen Personen verbessert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte in seiner vorliegenden Nachprüfung jene elf bereits in die Vorprüfung einbezogenen Anlagen eingehend. Darüber hinaus durchge-

fürte stichprobenweise Überprüfungen in drei anderen Anlagen ergaben ebenfalls keine auffallenden Mängel hinsichtlich der seinerzeit aufgezeigten Unzulänglichkeiten.

5.3 Beschilderungen der Hundezonen und Hundeauslaufplätze

Bezüglich der Beschilderung und Bezeichnung der Hundezonen und Hundeauslaufplätze bestand zum Zeitpunkt der Prüfung des damaligen Kontrollamtes aufgrund der Erhebungsergebnisse ein dringender Handlungsbedarf. Im Laufe der Jahre war bei vielen Hundezonen und Hundeauslaufplätzen - neben den im Wiener Tierhaltegesetz festgelegten Zusatztafeln über die Beschränkung der Benützungsdauer dieser Flächen - noch eine Vielzahl von Zusatztafeln mit unterschiedlichsten Informationen, gesetzlichen Geboten und Verboten angebracht worden. Der Grund für die Montage derartiger im Gesetz nicht vorgesehener Zusatztafeln ließ sich meist auf einen konkreten Anlassfall - in der Regel auf Beschwerden von Anrainerinnen bzw. Anrainern - zurückführen. Zusätzlich konnten immer wieder Beschriftungen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch standen und daher zusätzlich zu Missverständnissen führten, festgestellt werden.

Eine Evaluierung aller einschlägigen Beschilderungen schien daher geboten. Dabei sollte zunächst eine prägnante, klar verständliche, auf wenige Symbole beschränkte und einheitliche Kennzeichnung unter Beachtung entsprechender Hinweise zur gegenseitigen Achtsamkeit erarbeitet werden und in der Folge auch im gesamten Stadtgebiet Anwendung finden.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Magistratsabteilung 42 zum damaligen Kontrollamtsbericht, auch diese beanstandeten Fehler und Probleme in einem Arbeitskreis zu besprechen und anschließend sukzessive zu lösen.

Auch in diesem Zusammenhang konnte nunmehr auf den Pkt. 4.12 des vorliegenden Berichtes verwiesen werden, wonach die unübersichtlichen Informationstafeln entweder durch eine oder mehrere kleinere und übersichtlichere Hinweise ersetzt wurden. Die nachfolgenden beiden Abbildungen zeigen dafür zwei Beispiele:

Abbildung 2: Hinweistafel 2



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 3: Hinweistafel 3



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.4 Einzäunung der Hundezonen

Das Gebot der Einzäunung von Hundezonen, welches für Neuerrichtungen seit dem Jahr 2006 verpflichtend bestand, war nach Ansicht des damaligen Kontrollamtes damit zu erklären, dass sich diese per definitionem in Parkanlagen befanden. Parkanlagen

wiederum sind Orte, an denen es auf mehr oder weniger engem Raum gilt, einen Ausgleich zwischen den Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung, den Anforderungen an die Sicherheit spielender Kinder und dem Bedürfnis einer freien Bewegung von Hunden zu finden. Die Zäune von Hundezonen sollten ihrer Intention und ihrer Funktion nach keine unüberwindlichen Hindernisse für Hunde darstellen, sondern sind primär als deutlich wahrnehmbare Begrenzungen der Flächen gedacht, die dem Auslauf von Hunden dienen sollten. Sie erfüllten auch eine gewisse Schutzfunktion, allerdings hatte jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter selbst die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Hund Menschen oder andere Hunde nicht gefährdet.

Es sollte daher nach Empfehlung des damaligen Kontrollamtes auch versucht werden, künftig nach Prüfung der Dringlichkeit der einzelnen Anlagen und nach den budgetären Möglichkeiten sukzessive alle Hundezonen baulich klar erkennbar vom Rest der jeweiligen Anlage zu trennen.

Auch diese Empfehlung sollte lt. Stellungnahme der Magistratsabteilung 42 in besagtem Arbeitskreis behandelt und den budgetären und verwaltungstechnischen Gegebenheiten angepasst und letztlich umgesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien im dritten Quartal des Jahres 2015 konnte in drei Anlagen keine Veränderung (Napoleonwald, Hugo-Wolf-Park) bzw. Verbesserung (Zanaschkagasse) festgestellt werden. Es ergingen daher zu diesen drei Anlagen neuerliche Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschläge zur Beseitigung der jeweils unbefriedigenden Sachlage.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Bezüglich der Anlage Zanaschkagasse im 12. Wiener Gemeindebezirk erging die Empfehlung, auch die letzten 50 Laufmeter an der westlichen Seite des an bereits drei Seiten umzäunten Areals zu schließen und diesen Bereich in eine Hundezone umzuwandeln. Neben den baulichen Änderungen müsste auch die formale Änderung hinsichtlich

der Verordnung einer Hundezone durchgeführt und die ordnungsgemäße Beschilderung angebracht werden (s. Pkt. 4.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Empfehlung wurde mit dem Umweltausschuss der Bezirksvertretung für den 12. Wiener Gemeindebezirk erneut besprochen und wieder abgelehnt. Dieser Standpunkt wird seitens der Bezirksvertretung für den 12. Wiener Gemeindebezirk seit geraumer Zeit unverändert vertreten.

Empfehlung Nr. 2:

Es erschien eine bauliche Umgestaltung des Hundeauslaufplatzes im Napoleonpark im 13. Wiener Gemeindebezirk durch die Errichtung eines entsprechenden Zauns zu einer Hundezone unumgänglich. Dadurch sollte ein reibungsloses Nebeneinander von Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzern und anderen Parkbesucherinnen bzw. Parkbesuchern gewährleistet werden. Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, Schritte für eine eindeutige Trennung des Hundeauslaufplatzes von der Hundeverbotzone zu setzen (s. Pkt. 4.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Bei Errichtung einer Umzäunung werden Anrainerinnen- bzw. Anrainerbeschwerden erwartet, sodass die dafür erforderliche Bezirksinvestition als nicht zielführend erachtet wird.

Empfehlung Nr. 3

Es wurde erneut empfohlen, die Lage des Hundeauslaufplatzes mitten im Hugo-Wolf-Park im 19. Wiener Gemeindebezirk zu überdenken und eine Verlegung an den Seitenrand der Parkanlage entlang der Krottenbachstraße oder der Hartäckerstraße mit den zuständigen Dienststellen intensiv zu diskutieren (s. Pkt. 4.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Eine Änderung bzw. Verlegung an den Rand der Parkanlage ist aufgrund eines Kinderspielplatzes bzw. Kinderfreibades sowie der örtlichen Gegebenheiten (Böschung, Bepflanzung, Straßen) nicht möglich bzw. nicht erwünscht.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2016